

**Erklärung des Aufsichtsrats der Aumann AG  
zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Am 12. März 2021 gab der Aufsichtsrat die jüngste Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ab. Sie lautet:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Aumann AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 12. März 2020 abgegeben und ihr mit den dort genannten Abweichungen entsprochen. Die nachfolgende Erklärung erneuert diese Entsprechungserklärung. Der Aufsichtsrat erklärt, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (im Folgenden „Kodex“) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird:

Es gelten im Hinblick auf den Kodex folgende Abweichungen:

- Konzernabschluss und Zwischenberichte werden im Rahmen der von der Deutschen Börse für den Prime Standard festgelegten Fristen veröffentlicht und sind somit abweichend von der Empfehlung F.2.
- Auf der Hauptversammlung vom 21. August 2020 wurde die Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen und in Folge ein Aktienoptionsprogramm beschlossen. Dieses erfüllt die Vorgaben des Corporate Governance Kodex und löst in 2021 entschädigungslos das bisherige virtuelle Aktienoptionsprogramm ohne Maximaldeckelung ab, welches nicht den Empfehlungen G.1 und G.10 entspricht.

Beelen, den 12. März 2021

gez.

Gert-Maria Freimuth  
Für den Aufsichtsrat

gez.

Rolf Beckhoff  
Für den Vorstand